

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2019

Nr. 2019/1515

## Genehmigung der Neufassung des Vertrages über die Feuerwehr Lostorf-Stüsslingen-Rohr

---

### 1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Lostorf (19. Juni 2019), der Gemeinde Stüsslingen (3. Dezember 2018) und der Gemeinde Rohr (11. Juni 2019) haben die Neufassung des Feuerwehrreglements der Feuerwehr Lostorf-Stüsslingen-Rohr sowie damit verbunden die Neufassung des gemeinsamen Vertrages über die Feuerwehr Lostorf-Stüsslingen-Rohr beschlossen. Diese ist gemäss § 71 Abs. 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) vom Regierungsrat zu genehmigen.

### 2. Erwägungen

Nach § 71 Absatz 1 GVG hat jede Gemeinde eine Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten. Wo es jedoch die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Gemeinden im gegenseitigen Einverständnis zur Organisation einer einzigen Feuerwehr zusammenschliessen. Dazu bedarf es der Genehmigung durch den Regierungsrat. Laut § 164 Bst. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind nach § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Es bestand bereits bisher ein Vertrag über die gemeinsame Feuerwehr zwischen den drei Gemeinden, welcher im Zuge der Neufassung des Feuerwehrreglements überarbeitet wurde.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Das kantonale Feuerwehrinspektorat befürwortet grundsätzlich Bestrebungen zum Zusammenschluss von Feuerwehren, sofern die Verhältnisse dies zulassen. Der Zusammenschluss der drei Gemeinden zu einer einheitlichen Feuerwehr trägt insbesondere dem Sollbestand der Mannschaft Rechnung. Der Zusammenschluss entspricht dem kantonalen Recht und der neue Vertrag kann genehmigt werden.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 71 Abs. 2 GVG, §§ 164 Abs. 1 Bst. b) Ziff. 1 und 165 GG und § 19 Abs. 1 Bst. a) des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; 615.11):

Die Neufassung des Vertrages zwischen der Einwohnergemeinde Lostorf und den Gemeinden Stüsslingen und Rohr über die Feuerwehr Lostorf-Stüsslingen-Rohr wird genehmigt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Kostenrechnung (öffentlich-rechtlich) für die Einwohnergemeinde Lostorf, 4654 Lostorf**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.--	(A 80991 / <b>BK 033</b> /4309000)
	Fr.	200.--	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 1011119 / 014

#### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Solothurnische Gebäudeversicherung (2, mit 1 gen. Vertrag)

Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2, **mit der Bitte um Belastung im Kontokorrent**)

Amt für Gemeinden (mit 1 Kopie Vertrag)

Einwohnergemeinde Lostorf, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 5, 4654 Lostorf

(mit 1 gen. Vertrag, **Einschreiben, Verrechnung im Kontokorrent**)

Gemeinde Stüsslingen, Gemeindepräsidium, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen

(mit 1 gen. Vertrag, **Einschreiben**)

Gemeinde Rohr, Gemeindepräsidium, Hüttenmattweg 92, 4655 Rohr

(mit 1 gen. Vertrag, **Einschreiben**)